

Hanse- Universitätsstadt Rostock
Gesundheitsamt
Paulstr. 22
18055 Rostock
Tel. (0381) 381-53 63

I N F O R M A T I O N S B L A T T

Entscheidung nach Aktenlage
für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der
PHYSIOTHERAPIE

in Beantwortung Ihrer Anfrage informieren wir Sie über die Zulassungsbedingungen, die für die Entscheidung nach Aktenlage für die Erteilung der "Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie" notwendig sind.

Senden Sie bitte einen persönlich verfassten formlosen Antrag „Entscheidung nach Aktenlage für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ an das Gesundheitsamt der Hansestadt Rostock unter folgender Anschrift:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Gesundheitsamt
Abteilung Sozialmedizin/ Amtsärztlicher Dienst
Frau Schmidt
Paulstr. 22
18055 Rostock.

Fügen Sie dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- Lebenslauf mit Lichtbild, die Adresse Ihrer Hauptwohnung, die in Rostock sein muss, sowie Ihre telefonische Erreichbarkeit (tagsüber)
- Kopie des Personalausweises sowie aktuelle Meldebescheinigung
- Zeugnis über die Ausbildung als Physiotherapeut als beglaubigte Kopie
- Berufserlaubnis als Physiotherapeut als beglaubigte Kopie
- Kopien von Fort- und Weiterbildungen
- Nachweis einer vierjährigen Berufstätigkeit im erlernten Beruf „Physiotherapie“

- ein polizeiliches Führungszeugnis Belegart 0 (darf nicht älter als drei Monate sein)
- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als „Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung über die physische und psychische Gesundheit, Bestätigung über Drogen- und Suchtfreiheit (darf nicht älter als drei Monate sein)

- eine schriftliche von Ihnen erstellte Erklärung darüber, ob gegen Sie, als Antragsteller, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig sind

- eine Erklärung darüber, dass Sie ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie Heilkunde ausüben werden

- Nachweis des Erwerbs der nachfolgenden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Schule zur Vorbereitung auf die „Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“

Berufs- und Gesetzkunde (ca. 10 USt.)

- Heilpraktikergesetz , Durchführungsverordnungen zum Heilpraktikergesetz
- Heilmittelwerbegesetz
- Grundgesetz (insbesondere Art. 2 Abs. 2 GG: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)
- Infektionsschutzgesetz
- Hygieneverordnungen
- Arzneimittelgesetz
- Straf- und Zivilrecht (insbesondere Schweige-, Aufklärungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten)

Diagnostik und Indikationsstellung (ca. 50 USt.) => Physiotherapie

Kenntnisse über Erkrankungen (einschließlich Komplikationen) und Unterscheidung, Prävention und Rehabilitation von

- Störungen des Herz / Kreislaussystems, des Atmungssystems, des Bewegungsapparates,
- bösartigen Neubildungen
- Stoffwechselerkrankungen, Infektionskrankheiten, degenerativen Erkrankungen, dermatologische Erkrankungen
- neurologischen, psychosomatischen und psychischen Erkrankungen
- Störungen der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern;
- Notfallmedizin und Erste Hilfe

Erkennen von Warnhinweisen, bei denen ein Arztbesuch erforderlich ist, wie

- Trauma
- Tumorerkrankungen und Entzündungen
- Infektionserkrankungen
- Hauterkrankungen
- Gefäßverschluss
- Symptome aus dem psychosomatisch-neurologisch-psychiatrischen Bereich
- anhaltende, zunehmende oder rezidivierende Beschwerden unter Therapie
- längerfristige Arbeitsunfähigkeit

Befundinterpretation aus dem medizinisch-technischen Bereich (z. B. Labor, bildgebende Verfahren, Funktionsdiagnostik)

Kenntnisse über Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten

Die Gebühr für die Erteilung zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, wird im Land M-V nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung - GesKostVO M-V) vom 26.04. 2016, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben und ist auf **300,00 EURO** festgesetzt.

Diese Gebühr ist am Tag der Erlaubnisübergabe in Bar in der Kasse des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu entrichten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen persönlich oder telefonisch gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Sabine Schmidt